

## EU-Ausschuss des Bundesrates am 4. Dezember 2019

Information bzgl. TOP 1.

NON 854/19 Europäischer Rechnungshof/Jahresbericht über die Ausführung des Haushaltsplans der EU zum Haushaltsjahr 2018 und Jahresbericht über die Tätigkeiten im Rahmen des achten, neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zum Haushaltsjahr 2018 (077357/EU XXVI.GP):

***Angaben zum Dokument des Europäischen Rechnungshofes „Jahresbericht über die Ausführung des Haushaltsplans der EU zum Haushaltsjahr 2018“***

### 1. Bezeichnung des Dokuments

„Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2018, zusammen mit den Antworten der Organe“ (siehe im EU-Amtsblatt C 340, veröffentlicht am 8. Oktober 2019).

### 2. Inhalt des Vorhabens

Die Kernaussagen des EuRH-Jahresberichts 2018 können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die EU-Rechnungsführung 2018 wird vom EuRH als **zuverlässig** beurteilt (= uneingeschränkte Zuverlässigkeit der Rechnungsführung).
- Die **Einnahmen** für 2018 waren rechtmäßig und ordnungsgemäß und wiesen **keine** wesentliche Fehlerquote auf.
- Zum 3. Mal hintereinander konnte der EuRH ein **eingeschränktes** (kein negatives) Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrundeliegenden Finanzvorgänge abgeben, weil ein erheblicher Teil der **EU-Ausgaben** des Jahres 2018 **keine** wesentliche Fehlerquote aufwies (Wesentlichkeitsschwelle bei 2%) und die entsprechenden Fehler in den verschiedenen Ausgabenbereichen nicht umfassend waren.
- Die vom EuRH geschätzte **Fehlerquote** bei den Ausgaben 2018 lag bei **insgesamt 2,6%** (im Jahr davor 2,4% und 2016 noch bei 3,1%). Der EuRH stellte fest, dass der Ausgabenmodus den größten Einfluss auf die Fehlerquote hat. Je komplexer die Verfahren, desto mehr Fehler gibt es.
- **Ausgabenbereich Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung** mit Fehlerquote von 2% (davor 4,2% und 4,1%). Dies stellt eine positive Entwicklung dar,

wird aber immer noch als wesentliche Fehlerquote angesehen (genau an der Wesentlichkeitsschwelle).

- **Ausgabenbereich Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt** mit Fehlerquote von 5%, davor 3% sowie 4,8%. Somit liegt eine Verschlechterung der Situation gegenüber 2017 vor. Im Jahr 2018 beliefen sich die Ausgaben, die Gegenstand von Prüfungen waren, auf 23,6 Milliarden Euro und waren damit deutlich höher als im Jahr 2017 (8,0 Milliarden Euro).
- **Ausgabenbereich Natürliche Ressourcen** mit Fehlerquote von 2,4% (davor 2,4% und 2,5%). Damit liegt eine gleichbleibende Situation auf niedrigem Niveau vor.
- **Ausgabenbereich Verwaltung** hatte auch 2018 keine wesentliche Fehlerquote.

## Details zu den Einnahmen- und den Ausgabenbereichen

### Einnahmen

- Die bei der EK und in bestimmten Mitgliedstaaten (MS) geprüften wichtigsten internen Kontrollen zu den Traditionellen Eigenmitteln (TEM; gespeist aus Zolleinnahmen) waren nur bedingt wirksam. Es wurde vom EuRH festgestellt, dass sich der Kontrollplan der EK nicht auf eine ausreichend strukturierte und dokumentierte Risikobewertung stützte. Dies wirkte sich auf die Überprüfung der TEM-Übersichten der Mitgliedstaaten durch die EK aus.
- Des Weiteren stellte der EuRH Mängel bei der Verwaltung der Zollabgaben durch die MS fest, insbesondere im Hinblick auf die Erstellung der TEM-Übersichten, Verzögerungen bei der Vollstreckung der Beitreibung von Zöllen und die verspätete Ausbuchung von Schulden aus dem Rechnungsführungssystem.
- Weiter wurde festgestellt, dass die EK im dritten Jahr in Folge in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht einen Vorbehalt bezüglich der Genauigkeit des Werts der erhobenen TEM geltend gemacht hatte. Dies ist auf die Hinterziehung von Zöllen auf Textil- und Schuhereinführen durch einige Importeure zurückzuführen.

### Ausgabenbereich Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung

- Wie in den Vorjahren besteht das größte Risiko für die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge darin, dass Empfänger nicht förderfähige Kosten melden, die vor der Erstattung durch die EK weder aufgedeckt noch berichtigt werden.
- Die meisten Fehler betrafen a) nicht förderfähige Kosten (beispielsweise nicht projektbezogene Reise- und Ausrüstungskosten), b) Personalkosten, die nicht direkt in Zusammenhang mit dem Projekt entstanden und c) Kosten großer Infrastrukturprojekte, die von den Empfängern zu unrecht geltend gemacht wurden.

### Ausgabenbereich Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

- Nicht förderfähige Ausgaben und Projekte trugen am meisten zur geschätzten Fehlerquote bei, gefolgt von Verstößen gegen die Binnenmarktvorschriften (z.B. in Bezug auf

die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen) und dem Fehlen wesentlicher Belegunterlagen.

- Einige der Fehler waren auch das Ergebnis komplexer nationaler Vorschriften, die über das hinausgehen, was in den EU-Rechtsvorschriften niedergelegt ist.

### **Ausgabenbereich Natürliche Ressourcen**

- Die Direktzahlungen insgesamt wiesen keine wesentliche Fehlerquote auf.
- In den Bereichen Ländliche Entwicklung, Marktmaßnahmen, Fischerei, Umwelt und Klimapolitik erhöhen komplexe Förderfähigkeitsbedingungen die Fehleranfälligkeit.
- Die Hauptfehlerquellen waren: nicht förderfähige Begünstigte, Tätigkeiten oder Kosten; fehlerhafte Angaben zu den Flächen oder der Anzahl der Tiere; Nichtbeachtung der Vergabevorschriften oder der Vorschriften für die Vergabe von Finanzhilfen; Verwaltungsfehler.

### **Österreich wird im EuRH Bericht im folgenden Bereich kritisch erwähnt:**

- Eigenmittel: Per 31.12.2018 bestanden noch je 10 Vorbehalte<sup>1</sup> zu den von Ö an die EK übermittelten Daten in den Bereichen Traditionelle Eigenmittel und MwSt.

Zusatzinformation:

### **Differenzierung zwischen Fehler und Betrug:**

- Die vom EuRH geschätzte **Fehlerquote** ist kein Maß für Betrug, Ineffizienz oder Verschwendung. Sie ist eine Schätzung der Mittel, die nicht hätten ausbezahlt werden dürfen, weil sie nicht in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften verwendet wurden. Zu den typischen **Fehlern** zählen Zahlungen für nicht förderfähige Ausgaben oder für Anschaffungen, bei denen die Vergabevorschriften nicht ordnungsgemäß angewandt wurden.
- **Betrug** ist eine vorsätzliche Täuschungshandlung mit dem Ziel, sich Vorteile zu verschaffen. Der EuRH leitet Fälle, auf die er im Zuge seiner Prüfungen trifft und in denen er Betrug vermutet, an das OLAF (das Betrugsbekämpfungsamt der EU) weiter, das für die Durchführung etwaiger weiterer Ermittlungen in Zusammenarbeit mit den Behörden in den Mitgliedstaaten zuständig ist.

---

<sup>1</sup> Ein **Vorbehalt** ist ein Instrument, mit dem für ein strittiges Element in von einem Mitgliedstaat übermittelten Daten die Möglichkeit einer Berichtigung auch nach Ablauf der in den Rechtsvorschriften festgelegten Vierjahresfrist offengehalten werden kann. Vorbehalte sind damit Teil des internen Kontrollprozesses. Kommission und Mitgliedstaaten sollten bemüht sein, strittige Elemente ehestmöglich zu klären.

### **3. Stand der Verhandlungen – Zeitplan**

Der EuRH hat seinen Jahresbericht für 2018 am 8. Oktober 2019 veröffentlicht.

Der Jahresbericht 2018 wurde dann am 10. Oktober 2019 durch EuRH-Präsident LEHNE im Rat (ECOFIN) präsentiert. Der Vorsitz kündigte an, den Bericht im Entlastungsverfahren wieder aufzugreifen.

Im Frühjahr 2020 wird auf Basis des gegenständlichen Jahresberichts vom Rat eine Entlastungsempfehlung zur Ausführung des EU-Haushalts 2018 erstellt. Die Empfehlung des Rates wird anschließend an das EP übermittelt. Dieses erteilt abschließend die Entlastung bzw. verweigert diese.

### **4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates**

Der Jahresbericht über die Ausführung des EU-Haushalts wird vom Europäischen Rechnungshof erstellt. Daran bestehen keine nationalen Mitwirkungsrechte.

### **5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

Der ggstdl. EuRH-Bericht wird vom Rat (ECOFIN) zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Auswirkungen auf die Republik Österreich.

### **6. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung**

Bei dem ggstdl. Bericht des EuRH handelt es sich um einen Jahresbericht. Dieser Bericht wurde dem ECOFIN am 10. Oktober 2019 präsentiert. Die Finanzminister haben den Bericht zur Kenntnis genommen. Vom Vorsitz wurde lediglich bekanntgegeben den Bericht im Rahmen des Entlastungsverfahrens wieder aufzugreifen.

### **7. bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

Bei dem ggstdl. Bericht des EuRH handelt es sich um kein Gesetzesvorhaben.

## **Angaben zum EEF**

### **1. Bezeichnung des Dokuments**

„Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2018, zusammen mit den Antworten der Organe“ (siehe im EU-Amtsblatt C 340, veröffentlicht am 8. Oktober 2019).

### **2. Inhalt des Vorhabens**

Geltende Rechtslage und Hintergrund

Der EEF (Europäischer Entwicklungsfonds) ist eines von mehreren EU Außeninstrumenten im Bereich Entwicklungszusammenarbeit. **Er wird allerdings nicht aus der Rubrik 4 des Mehrjährigen EU Finanzrahmens (MFR) finanziert, sondern durch ein eigenes Abkommen zwischen den EU Mitgliedstaaten (EU MS) außerhalb des EU-Haushalts (Internes Finanzierungsabkommen).**

Da die EK EEF Beiträge nach Bedarf von den EU MS abrufen, sind Ratsbeschlüsse erforderlich, die den Jahresbedarf und die Höhe der jeweiligen Tranchen festlegen. Diese Ratsbeschlüsse sind gleichzeitig eine Zahlungsaufforderung. Auf dieser Basis veranlasst das BMF die Zahlungen an die EK (EU Kommission) und die EIB (Europäische Investitionsbank).

In Österreich ist die Sektion VII des BMEIA für alle inhaltlichen Fragen, die den EEF betreffen zuständig, für budgetäre Angelegenheiten ist das BMF federführend, auch alle Überweisungen erfolgen direkt vom BMF.

Im Rahmen ihres **Vorschlagspakets zum MFR 2021-2027 sieht die EK die Integration des EEF in den EU-Haushalt vor**. Ob der EEF tatsächlich in den EU-Haushalt integriert wird oder weiter durch bilaterale Beiträge finanziert wird, wird im Rahmen der MFR-Verhandlungen aller Voraussicht nach im Jahr 2020 entschieden.

### **Europäischer Entwicklungsfonds EEF**

Die Entwicklungszusammenarbeit der EU mit den AKP Staaten (= 79 Staaten in Sub – Sahara Afrika, Karibik und Pazifik) wird durch den EEF finanziert. Grundlage der EU – AKP Kooperation ist das „Cotonou Abkommen“ (AKP – EU Partnerschaftsabkommen 2000 – 2020), das drei Säulen der Kooperation umfasst: Politik, Wirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit.

### **Rechtliche Grundlagen des EEF**

- *Internes Finanzierungsabkommen:*

Dieses Abkommen zwischen den EU MS regelt die finanzielle Ausstattung, die Beitragsanteile und Stimmrechte.

- *Neues Finanzprotokoll zum Cotonou Abkommen:*

Der EEF ist Teil des Cotonou Abkommens, weshalb für jeden neuen EEF das Finanzprotokoll im Cotonou Abkommen zu ändern ist.

- *Implementierungsverordnung:*

Diese Verordnung legt fest, welche inhaltlichen Maßnahmen im Rahmen des EEF finanziert werden können.

- *Finanzregelungsverordnung:*

Diese Verordnung setzt den Rahmen für die finanzielle Verwaltung im Rahmen des EEF.

### 3. Stand der Verhandlungen – Zeitplan

EU RH-Bericht wird in zuständigen Ratsarbeitsgruppen und AStV II (Ausschuss der Ständigen Vertreter) vor der Vorlage an den Rat diskutiert.

### 4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Es handelt sich bei den Ratsbeschlüssen zur Feststellung der Beitragszahlungen um Vorhaben gemäß Art. 23e B-VG; der selbständige Wirkungsbereich der Länder ist nicht betroffen.

### 5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Die untenstehende Grafik gibt einen Überblick über die von Österreich geleisteten EEF-Beitragszahlungen im Jahr 2018:

		8. EEF		9. EEF		10. EEF		11. EEF	
	Gesamt	an Kommission	an EIB	an Kommission	an EIB	an Kommission	an EIB	an Kommission	an EIB
Tranche 1/2018	52.260.325						3.615.000	48.645.325	0
Tranche 2/2018	33.578.410						2.410.000	31.168.410	0
Tranche 3/2018	21.578.130						0	21.578.130	0
	107.416.865	0	0	0	0	0	6.025.000	101.391.865	0

Ersichtlich ist, dass im Jahr 2018 Mittel des 10. und 11. EEF in Anspruch genommen wurden.

Insgesamt verringerte sich der Anteil Österreichs am EEF von 2,64% im 8. EEF auf 2,39 % im 11. EEF durch die EU-Erweiterung. Der absolute Betrag stieg von € 340 Mio. im 8. EEF (1995-2000) auf € 731 Mio. im 11. EEF (2014-2020).

Der 11. EEF (2014 – 2020) sollte schon mit Anfang 2014 in Kraft getreten sein, infolge der verspäteten Ratifizierung durch einige MS erfolgte dies aber erst am 02.03.2015.

Um einen Zahlungsstopp ab Jänner 2014 zu vermeiden, wurde im Rahmen des 10. EEF eine Überbrückungsfazilität beschlossen. Das heißt, die Tranchen für 2014 wurden vorübergehend aus dem 10. EEF finanziert.

Nach Art. 1 Unterabsatz 2 des Beschlusses 2013/759/EU des Rates über Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des EEF vom 1.1.2014 bis zum Inkrafttreten des 11. EEF („Überbrückungsfazilität“) wurden die in Art. 1 Abs.2a der Internen Abkommen über den 8., 9. und 10. EEF festgesetzten anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. EEF (am 2. März 2015) entsprechend verringert. Im Rahmen der 2. Tranche 2017 wurden die Beiträge der Mitgliedstaaten um den Betrag von 200 Mio. EUR aus freigegebenen Mitteln im Rahmen des 8. und 9. EEF anteilig verringert. Je nach Präferenz der einzelnen Mitgliedstaaten kann die finanzielle Anpassung bei der dritten Tranche 2017 und/oder der ersten Tranche 2018 vorgenommen werden. Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 hat Österreich seine Anpassungsoption (Anrechnung bei der 1. Tranche 2018) bekanntgegeben.

## **6. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung**

Da die EEF Beiträge nach Bedarf von den EU MS abgerufen werden, sind Ratsbeschlüsse erforderlich, die die Obergrenzen für Jahresbeiträge, den tatsächlichen Jahresbedarf und die Höhe der jeweiligen Tranchen festlegen. Diese Ratsbeschlüsse sind gleichzeitig eine Zahlungsaufforderung. Auf dieser Basis veranlasst das BMF die Zahlungen an die EK (EU Kommission) und die EIB (Europäische Investitionsbank). Diese Ratsbeschlüsse bewegen sich jeweils korrekt auf der o.g. rechtlichen Grundlage des EEF und werden von den MS eingehend diskutiert.

In Österreich ist die Sektion VII des BMEIA für alle inhaltlichen Fragen, die den EEF betreffen zuständig, bei budgetären Angelegenheiten ist das BMF federführend, auch alle Überweisungen erfolgen direkt vom BMF. Die Arbeitsteilung zwischen den beiden Ministerien funktioniert einwandfrei.

## **7. bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

Da die Ziele der vorgeschlagenen Verordnung von den Mitgliedstaaten allein nicht hinreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs und des Anwendungsbereichs der Maßnahmen besser auf EU-Ebene zu erreichen sind, kann die EU im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 EUV tätig werden.

Der Vorschlag entspricht den EU-Vorgaben für die Vergabe von EU-Finanzmitteln, welche üblicher Weise mit Verordnungen geregelt werden.